

Wahlordnung des KGV „Am Junkerholz“ e.V.

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

1. Grundsatz

- (1) Diese Wahlordnung nimmt die in der Satzung des KGV gültigen Bestimmungen auf und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit für den Vorsitzenden und den Schatzmeister ist auf zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden beschränkt.
- (3) Die Revisoren der Kassenprüfgruppe sowie die Mitglieder der Schiedskommission werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
- (4) Bei offener Wahl ist es der Einfachheit halber zulässig, die Stimmenenthaltungen und Nein - Stimmen zu zählen, wenn das Ergebnis deutlich für die Ja - Stimmen ausfällt.
- (5) Eine geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf ein zu besetzendes Amt mehrere Kandidaten zur Auswahl stehen.
- (6) Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Vorbereitung der Wahl

- (1) Wählbar sind nur Kandidaten für die ein Wahlvorschlag spätestens vier Wochen vor der Wahl beim Gesamtvorstand schriftlich oder in Textform eingereicht wurde. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Frist hinzuweisen.
- (2) Für den Wahltag ist ein Wahlausschuss durch den Gesamtvorstand zu bestellen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst nicht als Kandidaten für die Organe des Vereins fungieren. Er übt auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission aus.
- (3) Der Wahlleiter beruft rechtzeitig vor der Wahl den Wahlausschuss für die konstituierende Sitzung ein und bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen der Satzung sowie dieser Ordnung vor. Der Wahlausschuss ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

3. Auswahl der Kandidaten

- (1) Die Vorschläge für Kandidaten können erfolgen durch Vereinsmitglieder oder den Gesamtvorstand.
- (2) Der Vorschlag als Kandidat setzt die Zustimmung des Vorgeschlagenen in Textform voraus.
- (3) Der Kandidat hat das Recht, seine Vorstellungen über die Arbeitsweise, Ziele und Grundzüge der zu realisierenden Aufgaben in geeigneter Weise vor der Wahl kund zu tun.

Auf der Wahlversammlung erhält er hierfür eine Redezeit. Jeder Kandidat hat die Pflicht, Anfragen sofort zu beantworten.

- (4) Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Wahlliste mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (5) Die endgültige Wahlliste enthält die zu wählende Funktion und die dafür aufgestellten Kandidaten. Pro Amt/Funktion ist die Aufstellung von maximal drei Kandidaten möglich.

4. Wahl in der Mitgliederversammlung

- (1) Der Wahlleiter prüft die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und eröffnet die Wahl mit der Nennung der zu wählenden Funktionen sowie der Vorstellung der Kandidaten für die Funktion.
- (2) Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.
Ein Mitglied kann beim Wahlleiter einen Verfahrens Antrag auf geheime Abstimmung ohne vorherige Angabe in der Tagesordnung stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, als auch die Revisoren der Kassenprüfgruppe, werden grundsätzlich im Einzelwahlverfahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Treten für ein Amt mehrere Kandidaten an und erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt.
- (5) Ausschlaggebend für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Wahl grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- (6) Erhält ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit ist ein neuer Kandidat aufzustellen. Steht kein weiterer Kandidat zur Verfügung, ist die Wahl für das betreffende Amt zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Der Termin zur Nachwahl ist innerhalb von zwei Monaten bekannt zu geben.
- (7) Mit der Annahme der Wahl ist der Kandidat in die entsprechende Funktion gewählt.
- (8) Die Wahlkommission dokumentiert die Ergebnisse der Wahl in schriftlicher Form. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Umständen, Änderungen an dieser Ordnung ohne Mitgliederbefragung vorzunehmen. Eine Änderung bedarf dem mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Mitglieder sind unter Angabe der Gründe zeitnah zu informieren.
- (2) Die Wahl der Revisoren der Kassenprüfgruppe sowie der Schiedskommission finden adäquat der oben genannten Verfahrensweise statt.
- (3) Nach Beendigung der Wahlversammlung ist durch den gewählten Vorstandsvorsitzenden zeitnah eine erste konstituierende Sitzung des neuen Gesamtvorstandes einzuberufen.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter / Mitglieder der Wahlkommission
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters / Mitglieder der Wahlkommission

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde mit Beschluss Nr. _ _ _ _ _ durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2021 angenommen.

Sie tritt am Tage des Beschlusses sofort in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Wahlordnung vom 19.04.2018 ihre Gültigkeit.

Ruhland
Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Mohring
Schatzmeister